

Ehrenordnung des Aikido-Verbandes Baden-Württemberg e.V. (EO-AVBW)

1. In Anerkennung besonderer Verdienste können Angehörige (Einzelpersonen) der Mitglieder (Vereine) durch den Aikido-Verband Baden-Württemberg e.V. (AVBW) geehrt werden, und zwar durch Verleihung der AVBW-Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold.
 - 1.1. Bei der Verleihung der verschiedenen AVBW-Ehrennadeln sollen die Verdienste um die Verbreitung des Aikido in Baden-Württemberg und die aktive Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben des AVBW sowie die Dauer der Tätigkeit innerhalb des AVBW angemessen berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen sollen konkret festgeschrieben werden.
 - 1.2. Für jede Ehrung gemäß Nr. 1.1 wird eine Ehrenurkunde ausgestellt.

2. Zuständig für die Verleihung von Ehrungen sind
 - 2.1.1. der Vorstand des AVBW und
 - 2.1.2. die Hauptversammlung des AVBW, wobei letztere für die Ehrungen zuständig ist, die auf die Einladung zu einer Hauptversammlung hin beantragt werden.

Sie entscheiden über Ehrungen jeweils mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Angehörigen des AVBW-Vorstandes oder des Delegierten eines Mitgliedes ist die Abstimmung in der Hauptversammlung geheim durchzuführen.
 - 2.2. Anträge auf Ehrungen können von den Angehörigen des AVBW-Vorstandes und den Mitgliedern des AVBW bzw. deren Delegierten bei einer Hauptversammlung gestellt werden
 - 2.3. Die Anträge bedürfen üblicherweise der Schriftform und müssen eine ausreichende Begründung enthalten. Soll die Ehrung auf der Hauptversammlung erfolgen, ist der Antrag fristgerecht bei dem 1. Vorsitzenden des AVBW einzureichen. Dort ist ein Ehrungsantrag auch in Form eines Eilantrages möglich, jedoch gleichfalls nur bei ausreichender Begründung.
 - 2.4. Die EO-AVBW wurde auf Grundlage des § 17 der AVBW-Satzung verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 16.03.2013 in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültige EO-AVBW vom 18.03.1995 bzw. vom 09.04.2005.

3. Maßstäbe zur Vergabe von Ehrennadeln

- 3.1. **für die AVBW-Ehrennadel in Bronze:** eine mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einem Wahlamt oder einer verantwortungsvollen Tätigkeit (z. B. Trainer) auf Abteilungs-, Vereins- oder Verbandsebene, die besondere Anerkennung verdient
- 3.2. **für die AVBW-Ehrennadel in Silber:** eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Wahlamt oder einer verantwortungsvollen Tätigkeit (z. B. Trainer) auf Abteilungs-, Vereins- oder Verbandsebene von fünf Jahren nach Verleihung der Ehrennadel in Bronze oder von zumindest 12 Jahren, die besondere Anerkennung verdient;
- 3.3. **für die Ehrennadel in Gold:** eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Wahlamt oder einer verantwortungsvollen Tätigkeit (z. B. Trainer) auf Abteilungs-, Vereins- oder Verbandsebene von angemessener Zeit nach der Verleihung der Ehrennadel in Silber, die besondere Anerkennung verdient.

Regelhaft gilt für alle Ehrungen, dass drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem letzten Wahlamt oder der verantwortungsvollen Tätigkeit eine Ehrung nicht mehr erfolgen kann.

Diese Maßstäbe zur Vergabe von Ehrennadeln ergänzen die Ehrenordnung des Aikido-Verbandes Baden-Württemberg e.V..